



Gemeindeamt
MILS BEI IMST
Bezirk Imst - Tirol

Zahl:
D/2280/2021
A/0782/2021

KUNDMACHUNG

Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung und der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst mit Beschluss vom 29.04.2021 verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst, kundgemacht am 11.07.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.04.2021 geändert wie folgt:

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr

Nach § 4 Abs. 6 wird folgende Bestimmung als § 4 Abs. 7 eingefügt:

Die jährliche Erstbefüllung von Schwimmbädern kann, nach vorheriger Anmeldung im Gemeindeamt in Absprache mit dem Wassermeister der Gemeinde über einen Hydranten der örtlichen Wasserversorgungsanlage erfolgen. In diesem Fall wird die Wassermenge für die Befüllung des Schwimmbeckens berechnet und die Bemessungsgrundlage für die laufende Wassergebühr § 4 Abs. 1 entsprechend erhöht.

Für das Befüllen eines Schwimmbeckens über einen Hydranten wird zusätzlich eine Abfüllpauschale in Höhe von 20,- Euro verrechnet.

Artikel II

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst, kundgemacht am 11.07.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.04.2021 geändert wie folgt:

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr

Nach § 4 Abs. 6 wird folgende Bestimmung als § 4 Abs. 7 eingefügt:

Die jährliche Erstbefüllung von Schwimmbädern kann, nach vorheriger Anmeldung im Gemeindeamt in Absprache mit dem Wassermeister der Gemeinde über einen Hydranten der örtlichen Wasserversorgungsanlage erfolgen. In diesem Fall wird die Wassermenge für die Befüllung des Schwimmbeckens berechnet und die Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalgebühr § 4 Abs. 1 entsprechend erhöht.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 03.05.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Dr. Moser Markus

Angeschlagen: 03.05.2021



Dieses Dokument wurde von Dr. Markus Moser elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.mils-bei-imst.tirol.gv.at
Signatur aufgebracht am 03.05.2021